



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium der Finanzen
Referat V B 5 - IFG
- nur per E-Mail -
VB5@bmf.bund.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-953
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Klaus Faßbender
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 28.03.2017
GESCHÄFTSZ. 15-729/002 II#0179

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlungersuchen des [REDACTED]; Ihr Schreiben vom 22. Februar 2017,
Az.: V B 5 - O 1319/16/10227, Dok.: 2017/0120399**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung eines Abdrucks des IFG-Bescheids an den Pe-
tenten. Die geltend gemachten Ausschlussgründe begegnen nach hiesiger Bewer-
tung grundlegenden Bedenken.

Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 b) IFG

Sie machen geltend, dass im Falle der Veröffentlichung der begehrten Rechenmo-
delle die Vertraulichkeit der Beratungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“
nachteilig beeinträchtigt würde. Nach § 3 Nr. 3 b) IFG ist jedoch grundsätzlich nur der
Beratungsprozess als solcher geschützt und nicht die Beratungsgrundlage, der Bera-
tungsgegenstand oder das Beratungsergebnis (vgl. Schoch, § 3 Rn. 176). Das Vor-
liegen eines durch § 3 Nr. 3 b) geschützten Guts scheint mit Blick auf die Rechen-
modelle daher zweifelhaft. Nach hiesigem Verständnis handelt es sich bei den (end-
gültigen) Rechenmodellen um das Ergebnis der Beratungen im Arbeitskreis „Steuer-
schätzungen“, so dass der Beratungsprozess als solcher nicht tangiert sein dürfte.
Jedenfalls ergeben sich aus der Begründung für die Ablehnung keine entsprechen-
den Anhaltspunkte. Zwar führen Sie in der Begründung an, dass durch den Zugang
zu den Rechenmodellen eine unabhängige und unbefangene Beratung aufgrund der



öffentlichen Diskussion erheblich erschwert wäre, jedoch ist derzeit nicht ersichtlich inwiefern das Ergebnis des Beratungsprozesses auf die einzelnen Teilnehmer überhaupt zurückzuführen wäre.

Ich wäre Ihnen daher für eine ergänzende Erläuterung dankbar.

Darüber hinaus machen Sie zur Begründung des Informationsausschlusses auch den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geltend. Wie auch die jüngste verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Dezember 2016 – OVG 6 S 29.16 –, juris) zeigt, ist der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zwar grundsätzlich auch als möglicher Grund für einen Informationsausschluss anerkannt, jedoch ist dies grundsätzlich daran geknüpft, „dass durch die Erteilung der begehrten Auskünfte die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung beeinträchtigt werden könnte“ (OVG Bln-Bbg, a.a.O. Rn. 26). Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit kommt es maßgeblich auf die Nähe zur gubernativen Entscheidung an. Vorgelagerte Beratungs- und Entscheidungsabläufe sind einem Informationsbegehren in einem geringeren Maße entzogen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 25. Februar 2016 – 2 K 180.14 – Rn. 26, juris). Für eine solche Beeinträchtigung durch die bloße Bekanntgabe der Rechenmodelle reicht die bisherige Begründung nach hiesiger Auffassung nicht aus.

Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 7 IFG

Der für die Übermittlung einzelner Schätzvorschläge oder Datengrundlagen durch ein Mitglied des Arbeitskreises geltend gemachte Ausschlussgrund des § 3 Nr. 7 IFG trägt nicht. Der eng auszulegende Schutzzweck dieses Ausschlussstatbestands dient dem Informantenschutz zur Informationsgewinnung der Verwaltung in bestimmten Verfahren, wie etwa in Kartellverfahren oder zur Korruptionsbekämpfung (vgl. Schoch, § 3 Rn. 308). Somit dürfte der vorliegende Fall bereits nicht vom Schutzbereich des § 3 Nr. 7 IFG erfasst sein. Jedenfalls genügt aber die im Bescheid enthaltene Begründung nicht den Anforderungen an die Ihnen obliegende Darlegungslast. Dieser kommt eine informationspflichtige Stelle nur dann in hinreichender Weise nach, wenn sie konkret und nachvollziehbar die Gründe für die Erforderlichkeit der vereinbarten Vertraulichkeit darlegt (vgl. mit weiteren Nachweisen Schoch, § 3 Rn. 329). Der bloße Verweis auf die vereinbarte Vertraulichkeit reicht hierzu nicht aus.

Ich wäre Ihnen daher für weitere Erläuterungen dankbar.



Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG

Auch dieser Ausschlussgrund greift nach hiesiger Auffassung nicht ein.

Ein besonderes Amtsgeheimnis kann etwa durch entsprechende spezialgesetzliche Regelungen (z.B. das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis oder das Statistikgeheimnis) gegeben sein. Erforderlich für das Vorliegen eines solchen ist jedoch auf jeden Fall die Kodifizierung. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines ungeschriebenen Amtsgeheimnisses würde dazu führen, dass die Verwaltung selbst (willkürlich) über den Ausschluss bestimmter Informationen bestimmen könnte. Dies widerspräche bereits dem Grundgedanken des IFG, einen möglichst weitgehenden Informationszugang zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Ausführungen gehe ich derzeit davon aus, dass dem Petenten der beantragte Informationszugang zu gewähren ist. Ich wäre Ihnen daher für eine Überprüfung Ihrer Entscheidung dankbar. Dem Petenten habe ich einen Abdruck dieses Schreiben zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.